

Bewilligungs- und Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald - Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald

vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

Art. 14 WaG Zugänglichkeit

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.
- ² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:
 - a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
 - b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Verordnung über den Wald

vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Art. 13 WaV Motorfahrzeugverkehr

- ³ Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Waldverordnung des Kantons Solothurn

vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

§15 *Veranstaltungen im Wald (Art. 14 WaG)* a) *Definition*

- ¹ Unter grossen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald werden Anlässe verstanden, die aufgrund der Teilnehmerzahl oder aufgrund der Benutzung technischer Hilfsmittel geeignet sind, Pflanzen und Tiere übermässig zu beanspruchen.
- ² Darunter fallen insbesondere:
 - a) nationale und internationale Orientierungsläufe;
 - b) ähnliche Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden, sofern sie nicht ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden;
 - c) radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden. Vorbehalten bleibt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978;
 - d) reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 25 Pferden;
 - e) Open-air-Veranstaltungen mit Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§16 *b) Bewilligungsverfahren* 1. *Gesuch*

- ¹ Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzureichen.
- ² Für das Aufstellen von Einrichtungen und Anlagen (Abschrankungen, Verpflegungsstände und ähnliches) muss die Einwilligung der betroffenen Waldeigentümer dem Gesuch beiliegen.

§ 17 *2. Mitwirkung*

Die betroffenen Jagdgesellschaften und Revierförster oder -försterinnen sind anzuhören.

§ 18 *3. Entscheid*

- ¹ Die Bewilligung des Departementes kann mit sichernden Auflagen und Bedingungen sowie allenfalls mit Kautiolen für erfahrungsgemäss entstehende Schäden versehen werden.
- ² Die Bewilligung kann bei ungeeignetem Zeitpunkt, ungeeignetem Ort, ungeeigneter Routenführung oder bei zu häufiger Abfolge von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in derselben Gegend verweigert werden.

§ 19 *c) Meldeverfahren*

- ¹ Meldepflichtig sind:
 - a) Orientierungsläufe und ähnliche Veranstaltungen mit 100 bis 250 Teilnehmenden;
 - b) Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden, sofern diese ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden.
- ² Die Meldung muss mindestens zwei Monate vor der Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei eingereicht werden. § 17 findet sinngemäss Anwendung.
- ³ Die Durchführung der Veranstaltung kann unter den nach § 18 Abs. 2 genannten Gründen verboten werden.

§ 20 *Motorfahrzeugverkehr (§ 7 WaG SO)* a) *Berechtigte*

Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen sind befugt:
e) wer über eine Ausnahmegewilligung des Departementes verfügt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Art. 699 ZGB *Betretungsrecht von Wald und Weide*

- ¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Erläuterung¹

Masstab für den zulässigen Umfang des Betretungsrechts ist der Ortsgebrauch, der von Region zu Region variiert und gegebenenfalls von den Kantonen festzustellen ist. Sicher ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von Wald, die über das Spazieren, Laufen, allenfalls Durchreiten, Beeren-, Pilze-, und Holz sammeln, Spielen im Familienverband, als Schulklassen oder Pfadfindergruppen usw. hinausgeht, nicht ohne die Zustimmung des Waldeigentümers möglich ist. Organisierte Veranstaltungen, aber auch das Mode gewordene Befahren des Waldes mit Fahrrädern oder die unter dem Namen «Gotcha» bekanntgewordenen Kriegsspiele mit Waffen, gehen über das Betretungsrecht nach Artikel 699 ZGB hinaus und sind dem Waldeigentümer nicht zuzumuten. Er kann sie allenfalls gegen entsprechende Entschädigung gestatten, soweit das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht darunter leidet, oder er kann sich gegebenenfalls über ein richterliches Verbot dagegen zur Wehr setzen.

¹ BUWAL (1993): Schriftenreihe Umwelt Nr. 210 Wald, Seite 49.